



# Beschlussvorlage

Amt: 622 Brucker	Datum: 14.09.2015	Az.: 62/622/Hemb	Drucksache Nr.: 242/2015
---------------------	-------------------	---------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	26.10.2015	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	16.11.2015	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweiler	22.10.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	12.10.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	20.10.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	13.10.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	22.10.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	30.09.2015	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	22.10.2015	vorberatend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	20	30				
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Neufassung der Abwasserbeitragssatzung der Stadt Lahr und Aufhebung der bisherigen Abwasserbeitragssatzung in der Fassung vom 27.03.2006

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Abwasserbeitrages.  
 Die bisher geltende Abwasserbeitragssatzung in der Fassung vom 27.03.2006 wird mit in Kraft treten der neuen Satzung aufgehoben.

Anlage(n):

Satzungstext Abwasserbeitragssatzung

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>				<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)					Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

Wesentlicher Grund für die Erarbeitung einer neuen Abwasserbeitragssatzung ist die vom Gemeinderat beschlossene neue Globalberechnung, die Grundlage für die Neufestsetzung des Abwasserbeitrages ist.

Die Globalberechnung vom Juni 2015 ergab eine Beitragsobergrenze von € 3,18/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Seitens der Verwaltung wird ein Beitragssatz von € 3,15/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche vorgeschlagen.

Gegenüber der derzeit noch gültigen Abwasserbeitragssatzung wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Anpassungen vorgenommen:

1. § 1 Geltungsbereich: Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (siehe § 1 Ziffer 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr) wurde ausgeklammert, da dieses Gebiet in Eigenregie durch den Zweckverband abgerechnet wird.
2. § 4 Beitragsmaßstab: Der Beitragsbemessungsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist künftig der Maßstab "Nutzungsfläche" (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Diese Methode ist bereits seit Jahren gängige Praxis. Eine Umstellung erfolgte seither noch nicht, da die alte Globalberechnung vom 15.11.1999 hierauf nicht ausgelegt war.
3. § 6 Nutzungsfaktor: Um die Nutzungsfläche zu ermitteln, muss die Grundstücksfläche mit einem, aufgrund der Zahl der zulässigen Vollgeschosse definierten, Nutzungsfaktor multipliziert werden.
4. § 11 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht: Die einzelnen Tatbestände wurden ausführlicher beschrieben. Der rechtlich zweifelhafte Nachveranlagungstatbestand des § 11 Abs. 3 der Abwasserbeitragssatzung wurde nicht mehr aufgenommen.
5. § 12 Beitragssatz: Die Globalberechnung, Stand Juni 2015, ergab eine Beitragsobergrenze von 3,18 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Als neuer Beitragssatz wird seitens der Verwaltung 3,15 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche vorgeschlagen.
6. § 16 Anzeigepflicht: Dieser Paragraph wurde neu in die Satzung mit aufgenommen.
7. § 17 Ordnungswidrigkeiten: Dieser Paragraph wurde neu in die Satzung mit aufgenommen.